



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Ulrike Caspary

GZ: (OB) 6 66.63

Datum: 1.1. DEZ. 2020

Verkehrssicherheit – Reisewitzer Straße
AF0981/20

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„...die Reisewitzer Straße ist im Wesentlichen von Wohnbebauung geprägt. Durch die Infrastruktur an der Reisewitzer Straße sowie der Umgebung, zum Beispiel Spielplätze, Kindertagesstätten, Schulen besteht ein erheblicher Querungsbedarf für Fußgänger wie auch Ansprüche an die Aufenthaltsqualität.

Die Reisewitzer Straße wurde im Verkehrssicherheitskonzept (V1041/11) als unfallauffällig in Bezug auf das Unfallgeschehen mit Fußgängerbeteiligung eingestuft.

1. Welche Maßnahmen wurden nach dem Vorliegen des Verkehrssicherheitskonzeptes auf der Reisewitzer Straße durchgeführt, um die Sicherheit von Fußgänger:innen zu erhöhen?“

Nach dem Vorliegen des Verkehrssicherheitskonzeptes wurden auf der Reisewitzer Straße keine direkten Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von zu Fuß Gehenden durchgeführt.

An den Kreuzungen wurde durch Beschilderung und Markierung die Sicht für einbiegende/kreuzende Fahrzeuge sowie für die Reisewitzer Straße querende zu Fuß Gehende verbessert.

2. „Bei welchen Kreuzungen entlang der Reisewitzer Straße zwischen der Kesselsdorfer Straße und der Tharandter Straße handelt es sich um ehemalige oder derzeitige Unfallhäufungsstellen (bezogen auf alle Verkehrsteilnehmergruppen)?“

Folgende Knotenpunkte stellen aktuelle Unfallhäufungsstellen dar:

- Reisewitzer Straße/Anton-Weck-Straße
- Reisewitzer Straße/Bonhoefferplatz (Süd)
- Reisewitzer Straße/Frankenbergstraße
- Reisewitzer Straße/Mohorner Straße

Folgende Knotenpunkte stellen ehemalige Unfallhäufungsstellen dar:

- Reisewitzer Straße/Schillingstraße
- Reisewitzer Straße/Bonhoefferplatz (Nord)

**3. „Welche dieser Unfallhäufungsstellen wurden seit dem Beschluss zum Verkehrssicherheitskonzept in der Unfallkommission behandelt,
a. welche Maßnahmen wurden dort beschlossen und
b. welche umgesetzt?“**

Seit dem Beschluss zum Verkehrssicherheitskonzept wurden in der Unfallkommission die Unfallhäufungsstelle Reisewitzer Straße/Bonhoefferplatz (Süd) und die Unfallhäufungsstelle Reisewitzer Straße/Frankenbergstraße behandelt.

- a. Durch die Unfallkommission wurde aufgrund der Vielzahl an Unfallhäufungsstellen im Zuge der Reisewitzer Straße beschlossen, die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Reisewitzer Straße zwischen der Kesselsdorfer Straße und der Mohorner Straße auf 30 km/h zu begrenzen.
- b. Die Maßnahme wurde bisher noch nicht umgesetzt.

4. „Existieren derzeit geplante, aber noch nicht umgesetzte Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit entlang der Reisewitzer Straße?“

Durch die Unfallkommission wurde aufgrund der Vielzahl an Unfallhäufungsstellen im Zuge der Reisewitzer Straße als Maßnahme beschlossen, die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Reisewitzer Straße zwischen der Kesselsdorfer Straße und der Mohorner Straße auf 30 km/h zu begrenzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert